

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	Teil E.1.3
Stand: 20.04.2021	gemäß § 4 BHKG	Seite 1 von 18



**KREIS  
DÜREN**  
SEEN & ENTDECKEN

**Notfallschutzplan  
für die Einrichtung  
von kommunalen Stäben  
für außergewöhnliche Ereignisse**

Stand: 20. April 2021

Kreis Düren Amt für Bevölkerungsschutz Marienstraße 29 52372 Kreuzau-Stockheim	Einrichtung von SAE's	Fassung 1.5
---	-----------------------	-------------

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.3</b>
<b>Stand: 20.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 2 von 18</b>

## **Vorwort**

Durch Einwirkungen der Natur, menschliches oder technisches Versagen sowie aufgrund bewussten menschlichen Handelns kommt es immer wieder zu Unglücken und Notfällen mit unterschiedlich großen Ausmaßen.

Zunächst ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, Schadensfeuer zu bekämpfen und technische Hilfe zu leisten. Gemäß dem § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhalten die Städte und Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung entsprechend leistungsfähige Feuerwehren und schaffen für ihren Bereich eine passende Führungsstruktur.

Die deutliche Zunahme von speziellen Einsätzen und außergewöhnlichen Ereignissen zeigen, dass sich die erforderlichen Schadens- und Gefahrenabwehrmaßnahmen oftmals nicht nur auf einen einzelnen Fach- oder Sachbereich einer Kommunalverwaltung beschränken. Dies kann bedeuten, dass im Einsatz nicht nur Maßnahmen z.B. der örtlich zuständigen Feuerwehr erforderlich sind sondern unvorhersehbar und relativ kurzfristig ressortübergreifende Maßnahmen unter Beteiligung mehrerer Fachbereiche der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung geplant und erledigt werden müssen.

Gerade aus diesen Gründen bietet sich an, hierzu Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) in den Städten und Gemeinden im Dürener Kreisgebiet vorzuplanen und einzurichten.

Der vorliegende "Notfallschutzplan für die Einrichtung von kommunalen Stäben für außergewöhnliche Ereignisse" geht daher insbesondere auf die Erfordernis zur Einrichtung, die Organisationsstrukturen und die Alarmierung ein.

**Düren, im September 2017**

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.3</b>
<b>Stand: 20.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 3 von 18</b>

### Lese- und Anwendungshinweise

**Der vorliegende "Notfallschutzplan für die Einrichtung von kommunalen Stäben für außergewöhnliche Ereignisse" ist als Anhang/Ergänzung zum Katastrophenschutzplan des Kreises Düren nach § 4 (3) BHKG zu betrachten und anzuwenden. Grundsätzliche Festlegungen des v.g. Katastrophenschutzplanes (z.B. zu Verantwortlichkeiten, den Festlegungen in der Stabsdienstordnung des Kreises Düren und in dem Leitfaden Führung und Leitung im Kreis Düren, u.a.) werden durch diesen Notfallschutzplan nicht aufgehoben.**

**Der Notfallschutzplan einschließlich der beigefügten Anlagen ist mit einer Plannummer versehen, die 1-mal vergeben wurde und zur eindeutigen Identifizierung/Zuordnung (beim Lesen, Anwenden u. Aktualisieren) bestimmt ist.**

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit und Anwendbarkeit wurde bei der Erstellung dieses „Notfallschutzplanes“ auf die weibliche Schreibform (bei z.B. Funktionsbezeichnungen und Aufgabenbeschreibungen) verzichtet.

### Impressum

Dieser "Notfallschutzplan für die Einrichtung von kommunalen Stäben für außergewöhnliche Ereignisse" ist ausschließlich für den Dienstgebrauch im Rahmen der Gefahrenvorbeugung und -abwehr durch den Kreis Düren, der beteiligten und auch angeforderten Organisationen und Einheiten, sowie der beteiligten Krankenhäuser und Vereinigungen bestimmt.

Die Übersetzung und jede andere Verwendung durch Nachdruck –auch von Abbildungen–, Mikroverfilmungen, Vervielfältigung auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder in Magnettonverfahren, Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen –auch auszugsweise– bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Amt für Feuerschutz und Rettungswesen des Kreises Düren. Jede Zuwiderhandlung ist unzulässig und kann als strafbare Handlung gerichtlich verfolgt werden.

#### Kontaktdaten:

Kreis Düren  
 Amt für Bevölkerungsschutz  
 Marienstraße 29  
 52372 Kreuzau-Stockheim  
 Tel.: 02421/5590  
 Email: amt38@kreis-dueren.de

Kreis Düren Amt für Bevölkerungsschutz Marienstraße 29 52372 Kreuzau-Stockheim	<b>Einrichtung von SAE's</b>	<b>Fassung 1.5</b>
---	------------------------------	--------------------

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Gesetzliche und sonstige Grundlagen</b>	<b>Seite 5</b>
<b>2.</b>	<b>Begrifflichkeiten</b>	<b>Seite 5 - 7</b>
2.1	Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)	Seite 5 - 6
2.1.1	Außergewöhnliche Ereignisse	Seite 6
2.2	Aufgabe und Zuständigkeiten eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)	Seite 6 - 7
2.3	Leitung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)	Seite 7
2.4	Zusammensetzung eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)	Seite 7
<b>3.</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Seite 8</b>
3.1	Zuständigkeit der Städte und Gemeinden	Seite 8
3.2	Zuständigkeit des Kreises	Seite 8
3.3	Gemeinsame Interessen und Zusammenwirken	Seite 8
<b>4.</b>	<b>Organisationsstrukturen</b>	<b>Seite 9 - 12</b>
4.1	Grundsätze und Voraussetzungen	Seite 9
4.2	Kommunales Ereignis	Seite 9 - 10
4.3	Großeinsatzlage/Katastrophe	Seite 11 - 12
<b>5.</b>	<b>Alarmierung der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse</b>	<b>Seite 13 - 17</b>
5.1	Alarmierung des/der SAE im Dürener Kreisgebiet durch den Kreis Düren	Seite 15
5.2	Schema Mitgliederverwaltung und Alarmierung des SAE der jeweiligen Stadt/Gemeinde	Seite 16
5.3	Schema Alarmierung des/der SAE durch den Kreis Düren	Seite 17
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 18</b>
6.1	Aktualisierung	Seite 18
6.2	Inkrafttreten	Seite 18

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.3</b>
<b>Stand: 20.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 5 von 18</b>

## **1.0 Gesetzliche und sonstige Grundlagen**

Als gesetzliche Grundlagen und sonstige Grundlagen für diesen Notfallschutzplan wurden u.a. herangezogen:

Gesetz über Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

- § 3 - Aufgaben der Gemeinden
- § 4 - Aufgaben der Kreise
- § 28 - Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
- § 33 - Einsatzleitung
- § 35 - Grundsätze für das Krisenmanagement
- § 36 - Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 37 - Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen - RdErl d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26.09.2016

Feuerwehrdienstvorschrift/Dienstvorschrift FwDV 100/DV 100 – Führung und Leitung im Einsatz

Stabsdienstordnung Krisenstab Kreis Düren

Leitfaden für die Führung und Leitung im Kreis Düren

## **2. Begrifflichkeiten**

### **2.1 Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)**

Zur Koordination des Verwaltungshandelns bei außergewöhnlichen Ereignissen tritt in den betroffenen Städten und Gemeinden auf Anordnung ein "Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)" zusammen.

Eine Anordnung zur Aktivierung und zum Betrieb eines solchen kommunalen Stabes für außergewöhnliche Ereignisse kann sowohl durch den zuständigen Bürgermeister oder dessen benannter Stellvertretungsregelung als auch bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen durch den Kreis Düren und hier dann durch den Landrat, dessen eingerichtetem Lagezentrum oder dem Krisenstab erfolgen.

Solche Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)" dienen insbesondere der Gefahrenabwehr bei Ereignissen, die u.U. nicht unter den Regelungsbereich des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes NRW fallen oder diesen überschreiten. Darüber hinaus bietet sich die Bildung und die Arbeit eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) an, wenn die Zuständigkeiten, die Möglichkeiten und der Handlungs- und Entscheidungsspielraum der für die Schutzmaßnahmen zuständigen Organisationseinheit der jeweiligen Stadt-/ Gemeindeverwaltung überschritten wird.

Kreis Düren Amt für Bevölkerungsschutz Marienstraße 29 52372 Kreuzau-Stockheim	<b>Einrichtung von SAE's</b>	<b>Fassung 1.5</b>
---	------------------------------	--------------------

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.3</b>
<b>Stand: 20.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 6 von 18</b>

Die Einberufung eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) kommt auch bei solchen Ereignissen in Betracht, die keine Gefahrenlagen darstellen, jedoch ein schnelles, koordiniertes Verwaltungshandeln erfordern, beispielsweise die Steuerung von Großveranstaltungen oder die kurzfristige Unterbringung großer Personengruppen etc..

Beispielhaft für ein Tätigwerden eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) sind folgende Schadensereignisse:

- ⇒ Großbrände, Waldbrände mit Schadstoffaustritt und -ausbreitung
- ⇒ Transportunfälle oder Unfälle bei Lagerung und Umgang mit Freisetzung von CBRN-Gefahrstoffen
- ⇒ Unwetterereignisse, Starkregen, Schneemassen, Überflutungen
- ⇒ Kampfmittelfunde, Kampfmittelbeseitigungen
- ⇒ Räumungen, Evakuierungen
- ⇒ großflächiger Energieausfall (Strom, Gas)
- ⇒ Ausfall, Störung, Verkeimung der Trinkwasserversorgung
- ⇒ Seuchen und/oder Epidemien bei Mensch oder Tier
- ⇒ Ausfall von Abwasserentsorgung und -aufbereitung, Müllentsorgung
- ⇒ Notfallschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (Stichwort: Außen- und Fernzone)
- ⇒ u.ä.

### **2.1.1 Außergewöhnliches Ereignis**

Ein außergewöhnliches Ereignis liegt zum Beispiel vor

- wenn die Gefahren-/Schadenabwehr mit den Möglichkeiten und Führungsmitteln der zuständigen Fachdienststellen allein nicht mit Sicherheit optimal durchgeführt werden kann, oder
- wenn die Notwendigkeit zur schnellen ämter- bzw. dezernatsübergreifenden Koordinierung der erforderlichen Gefahren-/Schadenabwehrmaßnahmen besteht, oder
- wenn wegen der starken Beunruhigung der Bevölkerung die Notwendigkeit einer ämterübergreifenden, koordinierten Bürgerinformation zu einem bestimmten Ereignis besteht, ohne dass die Größenordnung einer Großeinsatzlage oder Katastrophe erreicht wird bzw. deren Kriterien erfüllt sind.

### **2.2 Aufgabe und Zuständigkeiten eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)**

Aufgabe eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) ist es, unter den eventuell zeitkritischen Bedingungen eines Schaden-/ Gefahrenereignisses, umfassende verwaltungstypische Entscheidungen unter Einbeziehung auch operativ/taktischer Faktoren schnell, ausgewogen und unter Beachtung aller notwendigen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte zu treffen bzw. im Auftrage des Kreises Düren in Fällen einer Großeinsatzlage und Katastrophe umzusetzen.

Kreis Düren Amt für Bevölkerungsschutz Marienstraße 29 52372 Kreuzau- Stockheim	<b>Einrichtung von SAE's</b>	<b>Fassung 1.5</b>
--	------------------------------	--------------------

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.3</b>
<b>Stand: 20.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 7 von 18</b>

Die Zuständigkeit eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) ist auf koordinierende, administrative und logistische Maßnahmen beschränkt und umfasst zumeist nicht die operativ/taktisch Ebene.

Koordinierende, administrativ und logistische Maßnahmen können beispielsweise Maßnahmen sein, die von einer Verwaltung aufgrund rechtlicher Vorgaben, finanzieller Zuständigkeiten und politischer Verantwortung zu treffen sind.

Beispiele sind hier, z.B. grundsätzliche Entscheidungen und Strategien zur Umsetzung über die/zur

- Festlegung, Aktivierung und Sicherstellung des Betriebs von Ausgabestellen (für z.B. Trinkwasserausgaben, Lebensmittel, Notfallmedikamente, Mineralöle und Kraftstoffe, ....)
- Ermittlung und Festlegung Orten, Räumen oder Gebäuden für erforderliche Evakuierungsziele
- Umsetzung der Information und Warnung der Bevölkerung
- Presse und Medienarbeit (nicht bei Krisenstab/BuMA des Kreises Düren im KAT-Fall)
- u.ä.

### **2.3 Leitung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)**

Die Leitung des jeweiligen Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einschließlich entsprechender Vertretungsregelungen und Beauftragungen obliegen dem örtlich zuständigen Bürgermeister der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde.

### **2.4 Zusammensetzung eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)**

Ein solcher Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) ist keine ständige Einrichtung und wird seitens der kreisangehörigen Stadt/Gemeinden ereignisabhängig für einen begrenzten Zeitraum nach einem vorbestimmten Organisationsplan gebildet und besetzt.

Die Zusammensetzung – d.h. die personelle Besetzung von erforderlichen Funktionen und Aufgabenbereichen – hängt wesentlich von der jeweiligen Schadens- und Gefahrenlage ab.

Eine entsprechende kommunale Vorplanung für den Eventualfall ist aber empfehlenswert.

Im Kern kann sich ein Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) beispielsweise aus folgenden Bereichen der kommunalen Verwaltung zusammensetzen

- Büro Bürgermeister.
- Pressestelle
- Kommunikation (Telefon, Telefax, Email)
- Recht, Sicherheit und Ordnung
- Finanzen
- Einsatzleiter nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr
- ggfls. weitere erforderliche Ämter, Bereiche, Verbindungsbeamte und Fachberater

und kann jederzeit um die erforderlichen Funktionen und Aufgabenbereiche erweitert werden.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.3</b>
<b>Stand: 20.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 8 von 18</b>

### **3. Zuständigkeiten**

#### **3.1 Zuständigkeit der Städte und Gemeinden**

Nach dem BHKG NRW ist die Gemeinde gemäß dem Örtlichkeitsprinzip zunächst alleine für die Bekämpfung von Schadenfeuern und für die Hilfeleistung zuständig.

Unter den Begriff der Gemeinde fallen hier alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte.

Hierbei umfasst sowohl die Brandbekämpfung als auch die technische Hilfeleistung alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Einzelnen oder einer Vielzahl von Personen und Tieren, für die Umwelt und für Sachwerte.

#### **3.2 Zuständigkeit des Kreises**

Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen im Dürener Kreisgebiet geht die Zuständigkeit zur Leitung und Koordinierung der Abwehrmaßnahmen auf den Kreis Düren über.

Gemäß §§ 4 und 35 des BHKG leiten und koordinieren die kreisfreien Städte und Kreise bei Großeinsatzlagen und Katastrophen die Abwehrmaßnahmen.

Der Kreis Düren und die kreisangehörige Städte und Gemeinden stimmen ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen ab. Dazu können die kreisangehörige Städte und Gemeinden entsprechende Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden.

#### **3.3 Gemeinsame Interessen und Zusammenwirken**

Schadensereignisse und Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte machen oftmals gezeigt vor Gebietsgrenzen und örtlichen Verwaltungsgrenzen nicht automatisch halt. Rasches aber dennoch überlegtes Handeln ist in solchen flächendeckenden bis hin zu kreisweiten Fällen übergreifend gefordert.

Gerade wenn mehrere Städte und Gemeinden in einem Flächenkreis oder gar das gesamte Kreisgebiet von einem Schadensereignis und/oder dessen Auswirkungen betroffen sind/ist, tragen alle die gemeinsame Verantwortung für eine gut funktionierende Gefahren- und Schadenabwehr einschließlich der festgelegten Kommunikations- und Meldewege „über alle Verwaltungsebenen hinweg“.



<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.3</b>
<b>Stand: 20.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 9 von 18</b>

#### **4. Organisationsstrukturen**

##### **4.1 Grundsätze und Voraussetzungen**

Im Kapitel 2.5 des RdErl vom MIK NRW „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“ vom 26.09.2016 wird die Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden im Krisenmanagement beschrieben.

Unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit der Kreise sind für unvorhergesehene Ereignisse Arbeits-, Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden abzustimmen.

Für unvorhergesehene Ereignisse bei kreisangehörigen Kommunen empfiehlt sich dort die Einrichtung von funktionsfähigen Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) zwecks Zusammenarbeit mit dem Krisenstab des zuständigen Kreises im Schadensfall.

Darüber hinaus beschreibt der § 35 des BHKG die Grundsätze für das Krisenmanagement. Insbesondere wird hier dem Rechnung getragen, dass zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen eine Zusammenarbeit zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten/Gemeinden in der Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Im dortigen Absatz 5 wird dargestellt, dass Kreise und kreisangehörige Gemeinden ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen abzustimmen haben und hierzu die kreisangehörigen Städte/Gemeinden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden können.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Einsatz und die Führung im Bevölkerungsschutz ist die ressort- und fachübergreifende Zusammenarbeit aller an der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr Beteiligten. Nur wenn alle eingesetzten Kräfte und Mittel schnell, planvoll und koordiniert zusammenwirken und alle Verantwortungsträger ein einheitliches Führungsverständnis haben, ist ein wirksames und effizientes Krisenmanagement möglich.

##### **4.2 Kommunales Ereignis**

Der kommunale Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) steht unter der Gesamtverantwortung des jeweiligen Bürgermeisters der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

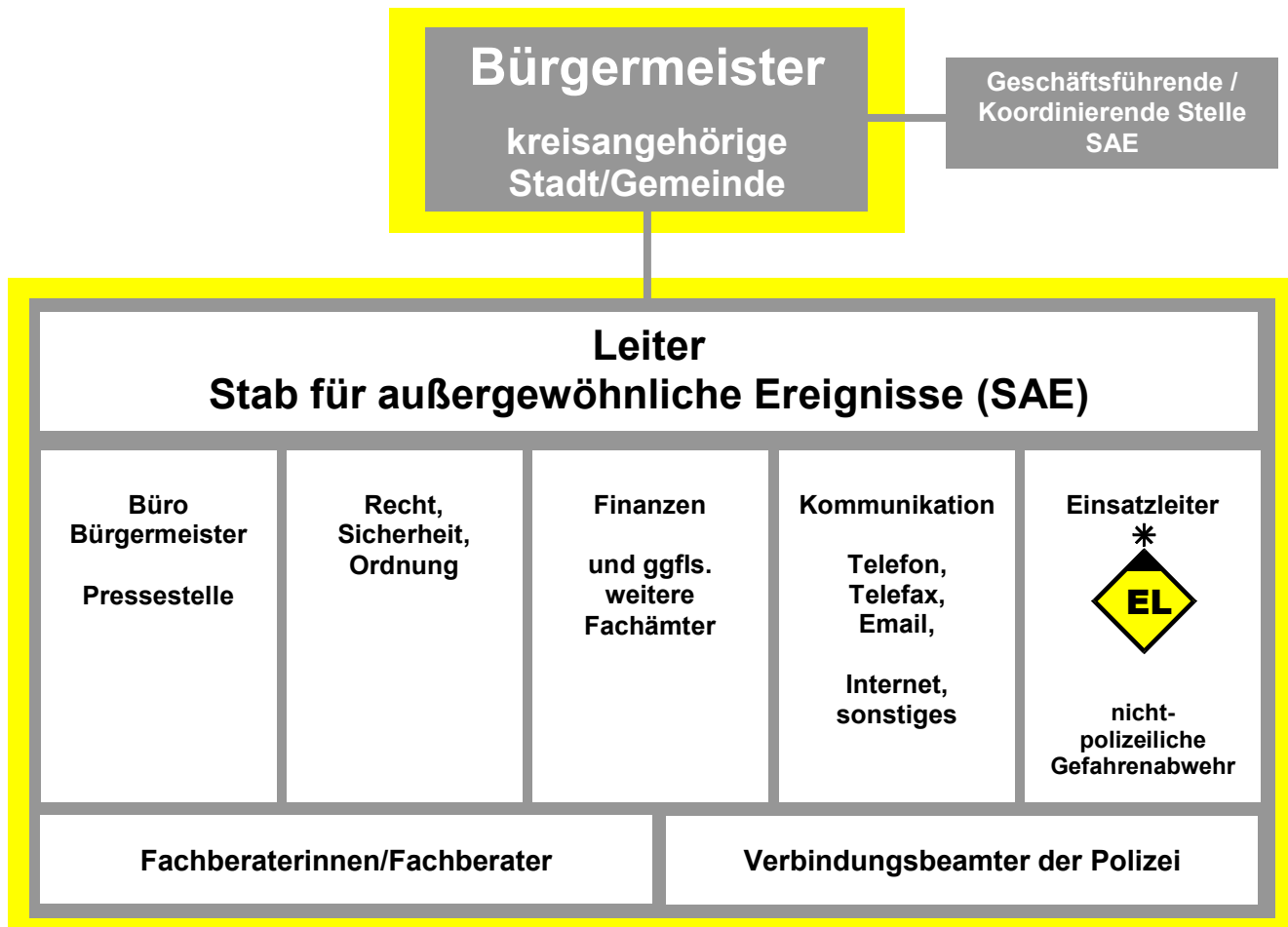
Näheres in Bezug auf die Leitung, die Zusammensetzung und Gliederung, die Aufgaben und Befugnisse usw. liegt in der Planungshoheit des jeweiligen Bürgermeisters.

Ferner legt der jeweilige Bürgermeister der kreisangehörigen Städte/Gemeinden die geschäftsführende bzw. koordinierende Stelle für den Stab außergewöhnliche Ereignisse fest.

Bei dieser geschäftsführenden Stelle können z.B. Zuständigkeiten für die Mitgliederverwaltung, das Führen und laufendhalten von Mitglieder- und Alarmierungslisten und die Beplanung der entsprechenden Befehlsstelle (Sitz des SAE) angesiedelt sein.

Wie bereits im Kapitel 2.4 beschrieben, kann sich der Stab für außergewöhnliche Ereignisse aus definierten bzw. im Vorhinein festgelegten Kernbereichen der kommunalen Verwaltung zusammen setzen.

Nachfolgendes Schema soll die Organisationsstruktur eines solchen Stabes für außergewöhnliche Ereignisse verdeutlichen.



<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.3</b>
<b>Stand: 20.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 11 von 18</b>

### **4.3 Großeinsatzlage / Katastrophe**

Gemäß §§ 4 und 35 des BHKG leitet und koordiniert der Kreis Düren bei Großeinsatzlagen und Katastrophen im Dürener Kreisgebiet die Abwehrmaßnahmen.

Hierzu richtet der Kreis Düren den Krisenstab und die Einsatzleitung ein und betreibt diese.

Der Krisenstab des Kreises Düren koordiniert und trifft alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen. Er stellt insbesondere ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher.

Die Einsatzleitung des Kreises Düren veranlasst alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Leitung der Einsatzkräfte und Einheiten.

Betrachtet man nun die Begrifflichkeit und Voraussetzungen für eine Großeinsatzlage und Katastrophe, so kann mit Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass bei solchen Gefahren- und Schadenslagen mehrere Städte und Gemeinden, wenn nicht sogar alle 15 Städte und Gemeinden, im Dürener Kreisgebiet betroffen sein können.

Basierend auf die Erfahrungen und Erkenntnisse aus zurückliegenden realen Schadensereignissen muss also davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung der erforderlichen Abwehrmaßnahmen ein personeller, logistischer und schließlich auch organisatorischer Kraftakt sein wird.

Die erforderliche Unterteilung des Dürener Kreisgebietes in Planungsgebiete einschließlich der umzusetzenden Maßnahmen für den Fall einer Großeinsatzlage oder Katastrophe sind so zu planen, dass die erforderlichen Notfallschutzmaßnahmen ihre bestmögliche Wirksamkeit entfalten können. Hierzu gehört insbesondere, dass die Größe der einzelnen Planungsgebiete im Blick auf die durchzuführenden Maßnahmen überschaubar sein muss.

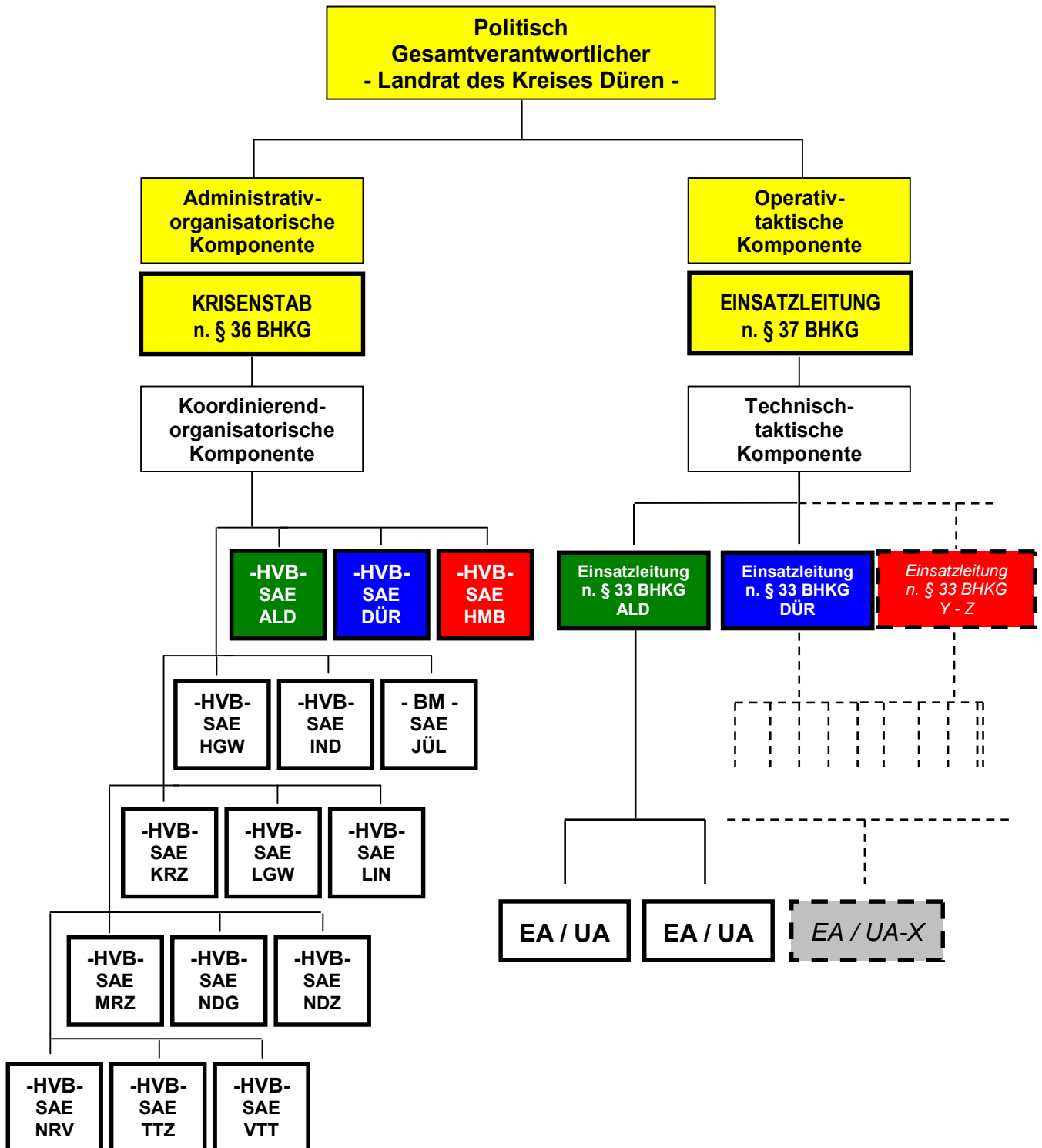
Für die bessere, gezielte und zügige Umsetzung der erforderlichen Abwehrmaßnahmen wird das Dürener Kreisgebiet bei einer ausgedehnten bzw. großflächigen Großeinsatzlage/Katastrophe in mindestens 15 Alarmbereiche (AB) – zu sehen wie Einsatzabschnitte (EA) – eingeteilt. Diese Einteilung entspricht den bestehenden Stadt- und Gemeindegrenzen im Kreis Düren.

Eine weitere feingliedrige Unterteilung des jeweiligen Alarmbereiches in Unterabschnitte ist natürlich möglich und eher wahrscheinlich.

Während eines solchen Einsatzfalles ist der Krisenstab des Kreises Düren alleinige Anlaufstelle der Kreisverwaltung Düren für Weisungen und Informationen von anderen Stellen, die das Ereignis direkt oder indirekt betreffen sowie zuständig für die Zusammenarbeit mit Aufsichts-, Nachbar- und Fachbehörden in grundsätzlichen Angelegenheiten.

**Im erforderlichen Fall ordnet der Krisenstab des Kreises Düren die Aktivierung und Besetzung der kommunalen Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) an, welche als Meldekopf der jeweiligen Stadt/Gemeinde für den Krisenstab des Kreises Düren fungieren.**

Nachfolgendes Schema stellt die Organisationsstruktur bei einer Großeinsatzlage/Katastrophe mit kommunal eingerichteten Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einschließlich der Meldewege dar.



<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.3</b>
<b>Stand: 20.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 13 von 18</b>

## **5. Alarmierung der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse**

Gemäß dem § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält der Kreis Düren die ständige besetzte einheitliche Leitstelle. Diese einheitliche Leitstelle muss nach den entsprechenden Anforderungen des BHKG auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen können. Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen unterstützt die einheitliche Leitstelle die Einsatzleitung und den Krisenstab.

Auf der Grundlage des § 28 BHKG veranlassen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Alarmierung der Einsatzkräfte durch die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren, um möglichst schon sofort nach Eingang der Notrufmeldung die Alarmierung und somit den zeitgerechten und schnellen Einsatz von Feuerwehren sowie der anerkannten Hilfsorganisationen zu ermöglichen.

Die deutliche Zunahme von speziellen Einsätzen und außergewöhnlichen Ereignissen mit ressortübergreifenden Maßnahmen unter Beteiligung mehrerer Fachbereiche der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung zeigt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zukünftig auch häufiger Bedarfe haben werden, bei Schadens- und Gefahrenlagen in ihrer Zuständigkeit ihren Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einzurichten.

Ein Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) wird zum überwiegenden Anteil aus verantwortlichen Personen und Funktionsträgern der Kernbereiche aus der kommunalen Verwaltung bestehen. Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Fragestellung und die Aufgabenstellung, in welcher Form seitens der betreffenden Stadt/Gemeinde die Mitgliedererfassung, die Aktivierung und Alarmierung der vornehmlich "nicht-BOS-Mitglieder" eines SAE erfolgen wird.

Der Kreis Düren wird bei einer Großeinsatzlage oder Katastrophe seine Leitungs- und Koordinierungsmaßnahmen über die Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) der kreisangehörigen Städte und Gemeinden umsetzen und hierzu die Einrichtung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) anordnen. Aus diesem Grund benötigt der Kreis Düren hierfür ebenso ein System zur Aktivierung und Alarmierung der "SAE-Mitglieder" der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Aus den v.g. Gründen und vor allem aber den diesbezüglichen gemeinsamen Interessen bietet sich ein einheitliches und miteinander kommunizierendes System zur Erfassung und Alarmierung der Mitglieder der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an. Hierzu stellt die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren auf Grund eines bereits bestehenden Vertrages die vorhandene und einsatzbereite Groupalarm-APP-Lösung der Fa. Cubos Internet GmbH in Aachen zur Verfügung.

Diese Groupalarm-APP wird seit Anfang des Jahres 2021 bereits erfolgreich bei den Feuerwehren im Kreis Düren genutzt. Im System der Groupalarm-APP hat der Kreis Düren 15 "SAE-Listen" gebildet, in denen die jeweils örtlich festgelegten SAE-Mitglieder der Städte und Gemeinden eingepflegt werden können.

Die definierten SAE-Mitglieder bekommen hierzu vom Groupalarm-System eine Einladungs-Email an ihre (möglichst dienstliche) Email-Adresse mit einem Link. Mittels diesem Link können sich die neuen Mitglieder beim Groupalarm-System anmelden und ein persönliches Passwort vergeben.

Öffnen Sie diese Einladungs-Email und nach betätigen des Buttons im grünen Feld werden Sie dann auf die Registrierungsseite bei groupalarm.com weitergeleitet.

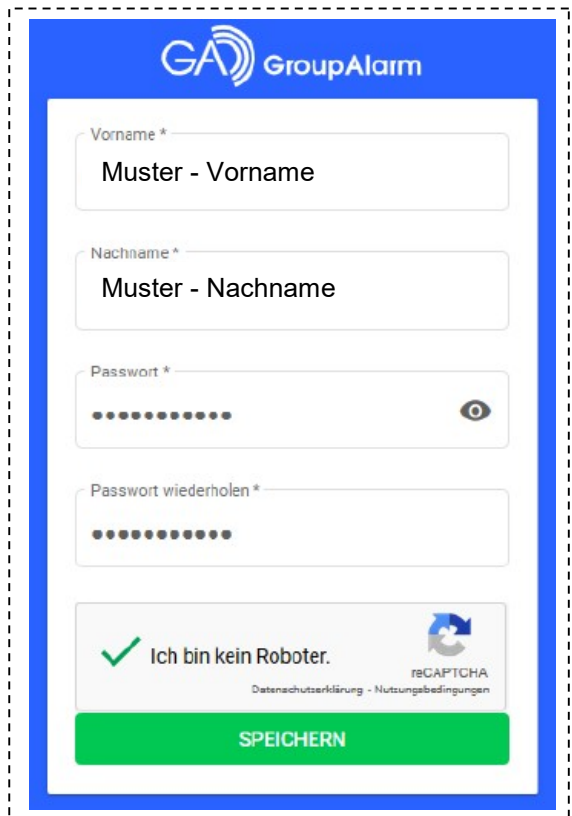


Dort bei groupalarm.com geben Sie bitte Ihren Vornamen und Namen ein und vergeben sich eine persönliches Passwort. Dieses persönliche Passwort benötigen Sie noch, um sich in der Groupalarm-APP auf Ihrem Smartphone einzuloggen.

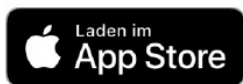
Zusätzlich bestätigen Sie, dass Sie kein Roboter sind. Ggfls. müssen Sie noch dazu ein Bilderrätsel lösen.

Alle weiteren dortigen Schritte können übersprungen werden und sind nicht erforderlich.

Auch beim Eintrag einer Handynummer erfolgt keine Alarmierung per SMS!



Im Anschluss laden sie sich aus ihrem entsprechenden App-Store die Groupalarm.com App herunter.



GroupAlarm.com

cuobos Internet GmbH Kommunikation  
USK ab 0 Jahren

Diese App ist mit einigen deiner Geräte kompatibel.

Du kannst diesen Artikel mit deiner Familie teilen [Weitere Informationen zur Familienmediathek.](#)

Abschließend loggen Sie sich bitte in der Groupalarm-App mit Ihrer Email-Adresse (an welche auch die Einladung erfolgte) und Ihrem persönlichen Passwort ein. Nun ist Ihre Groupalarm-App einsatzbereit.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.3</b>
<b>Stand: 20.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 15 von 18</b>

Jede kreisangehörige Stadt und Gemeinde kann von deren geschäftsführender/koordinierender Stelle via Internet und den hierfür zu erteilenden Zugriffsrechten innerhalb der Groupalarm-Anwendung die Mitgliederverwaltung durchführen und dort die Mitglieder- und Alarmierungslisten führen und laufendhalten (d.h. aktuell halten).

Wenn von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für deren örtliche Gefahren- und Schadensabwehrmaßnahmen gewünscht bzw. gefordert, können die Mitglieder des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) der betreffenden Stadt oder Gemeinde nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeisters o.V.i.A. oder im Auftrag nach Aufforderung durch auslöseberechtigte Personen von der einheitlichen Leitstelle des Kreises Düren per Groupalarm mit der entsprechenden Push-Meldung alarmiert werden.

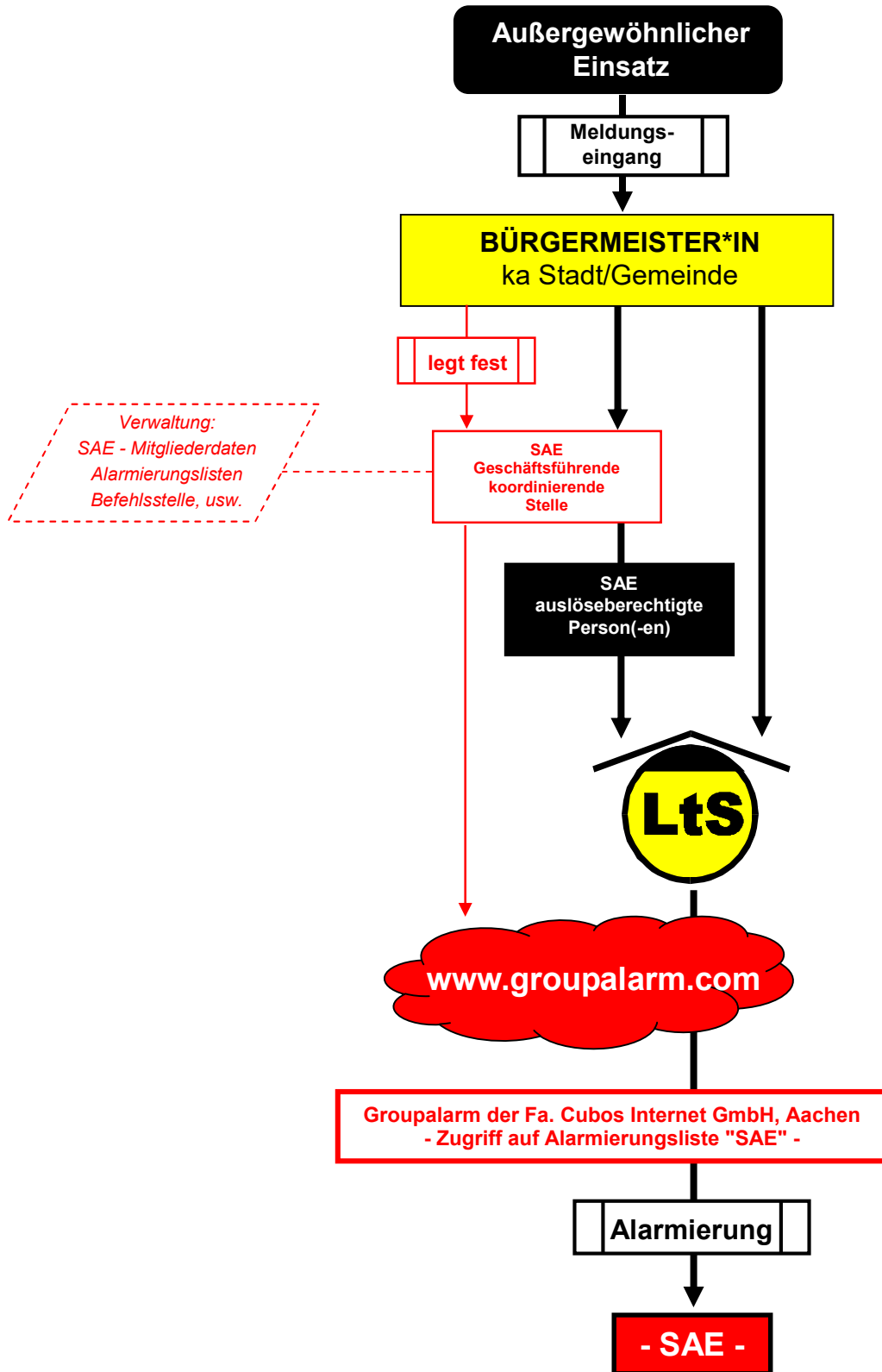
### **5.1 Alarmierung des/der SAE im Dürener Kreisgebiet durch den Kreis Düren**

Die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren kann diese 15 "SAE-Listen" mit den entsprechend durch die geschäftsführenden/koordinierenden Stellen der Städte und Gemeinden laufend gehaltenen Mitglieder- und Alarmierungslisten systemisch bedingt mitnutzen und einen, mehrere oder alle SAE für Bedarfe der Gefahren- und Schadenabwehr des Kreises Düren (z.B. bei Flächenlagen, Großeinsatzlagen, Katastrophen, Übungen, usw.) alarmieren.

Im Fall einer Katastrophe würde die Anordnung zur Auslösung des Alarms für einen, mehrere oder alle SAE vom Krisenstab des Kreises Düren an die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren erfolgen.

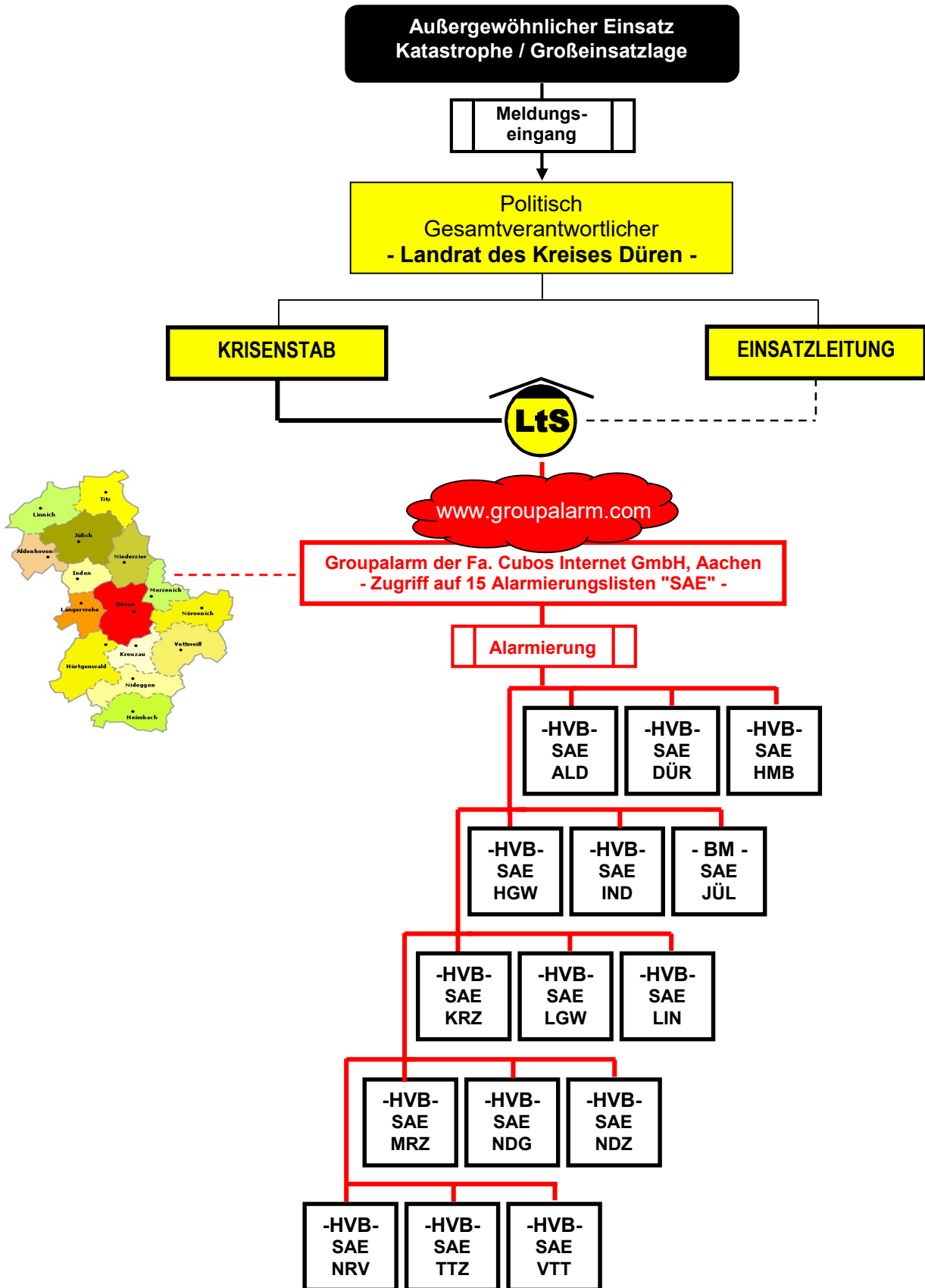
Bei operativ-taktischen Großeinsatzlagen im Kreis Düren ohne formal installierten Krisenstab des Kreises Düren ist auch denkbar, dass die Anordnung zur Auslösung des Alarms für einen, mehrere oder alle SAE von der Einsatzleitung des Kreises Düren an die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren erfolgt.

**5.2 Schema Mitgliederverwaltung und Alarmierung des SAE der jeweiligen Stadt/Gemeinde**





**5.3 Schema Alarmierung des/der SAE durch den Kreis Düren**



<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.3</b>
<b>Stand: 20.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 18 von 18</b>

**6. Schlussbestimmungen**

**6.1 Aktualisierung**

Der Notfallschutzplan für die Einrichtung von kommunalen Stäben für außergewöhnliche Ereignisse wurde zum 20.04.2021 aktualisiert. Die aktualisierte Version erhält die Bezeichnung Version 1.5.

Vorherige Versionen verlieren ihre Gültigkeit.

**6.2 Inkrafttreten**

**Dieser Notfallschutzplan mit den Anlagen tritt am 01.11.2017 in Kraft.**

**Düren im Oktober 2017**



**(Wolfgang Spelthahn)  
Landrat**